



## **Unterrichtung 19/341**

der Landesregierung

### **Vorbereitung einer Novellierung des Medienstaatsvertrages in Form eines 2. Medienänderungsstaatsvertrages („Barrierefreiheitsstaatsvertrag“)**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
24105 Kiel

21. September 2021

## **Vorbereitung einer Novellierung des Medienstaatsvertrages in Form eines 2. Medienänderungsstaatsvertrages (“Barrierefreiheitsstaatsvertrag“)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich darüber unterrichten, dass die Länder eine Änderung des Medienstaatsvertrages planen.

Auf Grundlage der Vorgaben des Art. 21 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen die Länder dabei das Ziel, durch den Ausbau barrierefreier Medienangebote allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt zu ermöglichen. Die Länder haben sich bereits bei Abschluss des Medienstaatsvertrages in einer Protokollerklärung dazu bekannt, über die getroffenen Regelungen hinausgehende Maßnahmen zur Stärkung der Barrierefreiheit zeitnah zu erarbeiten.

Hintergrund war zunächst die weitere Umsetzung der Vorgaben aus der AVMD-Richtlinie, die bei Erarbeitung des Medienstaatsvertrags aus Zeitgründen nur rudimentär berücksichtigt werden konnte. Auch die zwischenzeitlich in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, den sog. European Accessibility Act (EAA), gilt es nunmehr zu berücksichtigen.

Art. 31 Abs. 1 EAA sieht eine Umsetzungsfrist dieser Richtlinie bis zum 28. Juni 2022 in nationales Recht vor.

Der Bund ist seiner Verpflichtung für seinen Zuständigkeitsbereich mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) vom 16.07.2021 bereits nachgekommen. Für den Zugang zu audiovisuellen Diensten muss die Umsetzung über eine Änderung des Medienstaatsvertrages erfolgen.

Auf der Grundlage dieser Vorgaben wird der Entwurf eines 2. MÄStV („Barrierefreiheitsstaatsvertrag“) erarbeitet.

Mit dem Barrierefreiheitsstaatsvertrag sollen zunächst zwei neue Begriffsbestimmungen in den Medienstaatsvertrag aufgenommen werden. So wird zunächst ein „*barrierefreies Angebot*“ in § 2 Abs. 2 Nr. 30 definiert. Ferner wird der Begriff „*Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht,*“ in § 2 Abs. 2 Nr. 31 neu eingeführt. Hierbei handelt es sich um ein besonderes Telemedium, an das der EAA für die Barrierefreiheit eigene Rechtsfolgen knüpft. Die Anforderungen, die sich an dieses Telemedium aus dem EAA ergeben, sollen daher im Medienstaatsvertrag auch in einem eigenen neuen 5. Unterabschnitt als Teil des V. Abschnittes „Besondere Bestimmungen für einzelne Telemedien“ geregelt werden, der zukünftig aus den §§ 99a bis 99e MStV bestehen soll. Auf Grund der Neuregelung kann der bisherige § 21 gestrichen werden.

Die besondere Rolle, die der Rundfunk bei dem Abbau von Diskriminierungen spielt, wird zukünftig dadurch unterstrichen, dass im Rahmen der allgemeinen Programmgrundsätze des § 3 eingefügt wird, dass die Angebote „*dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen dürfen*“.

Mit den Änderungen in Bezug auf § 7 sollen einerseits die Vorgaben von Art. 7 der AVMD-Richtlinie umgesetzt werden, nach denen Bekanntmachungen im Fall von Naturkatastrophen barrierefrei erfolgen müssen. Gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten ermutigt, Aktionspläne für Barrierefreiheit einzuführen sowie die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen.

§ 104 Abs. 1 Satz 3 enthält eine Zuständigkeitsvorschrift, nach der die Landesmedienanstalten die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen entsprechend den §§ 99a ff. überwachen. Da diese Aufgabe bundesweit einheitlich wahrgenommen werden soll, wird die Zuständigkeit der ZAK entsprechend ergänzt (§ 105 Abs. 1 Nr. 11a).

Die Vorgabe in Art. 23 EAA, wonach die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren einführen müssen, um die Barrierefreiheitsanforderungen nach dem EAA zu kontrollieren, wird mit

dem neuen § 109 Abs. 6 umgesetzt. Darüber hinaus werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 115 im Hinblick auf die neugeschaffenen Rechtspflichten für Anbieter ergänzt. Schließlich regelt eine Übergangsvorschrift des § 121a die Geltung der Pflichten aus dem EAA in Übereinstimmung mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

Die Länder nutzen die Gelegenheit des Staatsvertrages, um zudem einige redaktionelle Anpassungen im neu geschaffenen Medienstaatsvertrag vorzunehmen. Die praktische Umsetzung der Regelungen des neu geschaffenen Medienstaatsvertrags hat gezeigt, dass es an einigen wenigen Stellen noch einer redaktionellen Nachsteuerung bedarf. So wird sichergestellt, dass das, was der Gesetzgeber ursprünglich regeln wollte, auch tatsächlich geregelt wird. Diese Regelungen verändern den Inhalt des Medienstaatsvertrags ausdrücklich nicht, sie tragen vielmehr zu seiner Konkretisierung bei.

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen, den 2. MÄStV auf der Sitzung der Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 21.10.2021 zu beschließen. Die Unterzeichnung des 2. MÄStV durch die Regierungschefinnen und -chefs der Länder erfolgt nach Durchführung der notwendigen Vorunterrichtungen der Landtage. Sie ist für die Sitzung der Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 08.12.2021 geplant.

Art. 31 Abs. 1 EAA sieht eine Umsetzungsfrist dieser Richtlinie bis zum 28. Juni 2022 in nationales Recht vor. Der Staatsvertrag muss bis dahin in Kraft treten.

Für Rückfragen steht Ihnen die Staatskanzlei selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter